

Antrag auf Leistungen der Stadt Frechen

Vorsorgekauf Wahlgrabstätte

Name:	Vorname:
--------------	-----------------

<u>Grabkauftermin am...um...</u>	<u>Friedhof / Grabnummer</u>
_____. _____.20____ _____: _____ Uhr	_____

Angaben zur Grabstelle:

beantrage ich nachstehende Leistungen:

Leistungen unbedingt ankreuzen
oder kenntlich machen!



1. Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber

<input type="checkbox"/>	1.1	Einzelwahlgrab	20 Jahre	2.565,00 €
<input type="checkbox"/>	1.2	Doppelwahlgrab	20 Jahre	5.130,00 €
<input type="checkbox"/>	1.3	Tiefenwahlgrab	20 Jahre	3.210,00 €
<input type="checkbox"/>	1.4	Urnenwahlgrab	20 Jahre	1.715,00 €
<input type="checkbox"/>	1.5	Wahlgrab nach muslimischem Ritus	40 Jahre	6.065,00 €
<input checked="" type="checkbox"/>	1.6	Wahlgrab nach muslimischem Ritus	25 Jahre	3.790,63 €

Gemäß § 2 der Gebührensatzung der Stadt Frechen für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der zurzeit gültigen Fassung ist zur Zahlung der Gebühr verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst hat, sowie derjenige, dem eine Genehmigung erteilt wird.

Angaben zum Antragsteller (ausschließlich eine Person)

Name, Vorname:	
Straße / Hausnummer:	
PLZ / Wohnort:	
Telefonnummer (freiwillig)	
eigenhändige Unterschrift:	

§ 23

Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte

1. Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte wird für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen, mit Ausnahme des Nutzungsrechts an einer Grabstätte nach muslimischem Ritus, das für die Dauer von 25 oder alternativ 40 Jahren verliehen wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles und nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Sind auf einem Friedhof genügend freie Grabstätten vorhanden, kann auch ohne Vorliegen eines Todesfalles ein Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten verliehen werden. Ein Rechtsanspruch auf Verleihung besteht nicht. Ob genügend freie Grabstätten vorhanden sind, entscheidet der Friedhofsträger. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.

§ 25

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 33

Herrichtung und Unterhaltung

für die nach § 23 Ziffer 1 das Nutzungsrecht ohne Vorliegen eines Todesfalles verliehen wurde, müssen spätestens drei Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet und gärtnerisch gestaltet werden.